



Az: 315F-98/0-22

München, 18.02.1991

Neuer Flughafen München;
Flugzeugenteiserfläche Nord/West;
Planergänzungsantrag betreffend Gewässerbenutzung

Auf Antrag der Flughafen München GmbH (FMG), Töginger Str. 400
8000 München 87, vom 21.12.1990 und 11.01.1991 erläßt die
Regierung von Oberbayern nach § 8 ff des Luftverkehrsgesetzes
(LuftVG), zuletzt geändert durch Art. 37 des Dritten Rechtsbe-
reinigungsgesetzes vom 28.06.1990 (BGBl I S. 1243), zum Plan-
feststellungsbeschuß vom 08.07.1979, Az: 315F-98-1 (PFB 1979),
zuletzt geändert durch 21. Änderungsplanfeststellungsbeschuß
vom 06.12.1990, Az: 315F-98/0-21 (21. ÄPFB) folgenden

22. Änderungsplanfeststellungsbeschuß

A. Verfügender Teil

1. Die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen mit
Auflagen in Abschnitt V des PFB 1979 (i.d.F. der Nr. A.I
des 21. ÄPFB) werden folgendermaßen geändert:
 - 1.1 Zu Nr. V.6 (Bewilligung zum ständigen Aufstauen des
Grundwassers durch verschiedene Bauwerke)
 - 1.1.1 Der Aufzählung in Nr. 6.1 wird folgendes Bauwerk angefügt:
"Enteiserfläche Nord/West"

1.1.2 In Nr. 6.1 letzter Absatz werden die genannten Pläne wie folgt ergänzt:

"- 92 b Tektur Bodenaustausch Enteiserfläche Nord/West".

1.2 Zu Nr. V.7 (Beschränkte Erlaubnis nach Art. 17 BayWG zum vorübergehenden Absenken, Zutagefördern und Einleiten von Grundwasser)

1.2.1 Der Aufzählung in Nr. 7.1.1 wird folgendes Bauwerk angefügt:

"Enteiserfläche Nord/West"

1.2.2 In Nr. 7.1.1 letzter Absatz werden die genannten Pläne wie folgt ergänzt:

"- 92 b Tektur Bodenaustausch Enteiserfläche Nord/West".

1.3 Zu Nr. V.7.2 (Auflagen)

1.3.1 Nach Nr. V.7.2.11 wird folgende neue Nummer angefügt:

"7.2.12 Für die Bodenaustauschmaßnahmen bei der Enteiserfläche Nord/West hat die FMG vor Bauausführung dem Wasserwirtschaftsamt Freising einen Untersuchungsbericht über die Wasserdurchlässigkeit (kf-Wert) des Verfüllmaterials im eingebauten Zustand vorzulegen; hierin ist der Einfluß der Verfüllung auf den Grundwasserstrom aufzuzeigen. Die Grundwasserfließsituation im Bereich der gesamten Kiesgrube 1 ist anhand des Pegelnetzes (Pegel-Nr. 3670 und Nr. 3132) zu beobachten. Das Ergebnis ist dem Wasserwirtschaftsamt spätestens 6 Monate nach Bauende vorzulegen. Falls die wiederverfüllte Kiesgrube einen Grundwasseraufstau von über 10 cm bewirkt, hat die FMG für den Gesamtbe-

reich geeignete Abhilfemaßnahmen (z.B. Grundwasserüberleitungsmaßnahmen) nach Maßgabe der fachlichen Billigung von seiten des Wasserwirtschaftsamts zu treffen. Ansonsten muß die FMG die Schmaldichtwand nach Vorlage und Würdigung des Beobachtungsergebnisses aufzubohren; hierzu wären 1,0 m breite, bis zum Stauer reichende Öffnungen mit einem lichten Abstand von 12,0 m zu schaffen. Später gegebenenfalls unzugängliche Schmalwandabschnitte sind in jedem Fall unverzüglich nach Bauende aufzubohren."

2. Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird angeordnet.
3. Die Unternehmerin (FMG) trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluß werden eine Gebühr von 5.000 DM und 1.119 DM an Auslagen erhoben.

B. Sachverhalt

1. Die Flughafen München GmbH (FMG) plant, an den Kopfbenden der S/L-Bahnsysteme jeweils eine Flugzeugenteiserfläche anzulegen. Für die auf dem Gebiet der Stadt Freising vorgesehene Enteiserfläche Nord/West am Ende der Rollbahn bedarf es eines Bodenaustausches, da der dortige Untergrund gemäß bodentechnischer Untersuchungen der FMG keine hinreichende Tragfähigkeit für eine Flugbetriebsfläche besitzt. Der Bodenaustausch soll wegen des hohen Grundwasserstands mittels vorübergehender Grundwasserabsenkung in dichter Baugrube erfolgen. Der entsprechende Planänderungsantrag vom 21.12.1990 und 11.01.1991 bezieht sich auf die wasserrechtlichen Gestattungen für die Wasserhaltungsmaßnahmen während der Bauzeit und auf den

fortwährenden Grundwasseraufstau nach Abschluß des Bodenaustausches. Dem Antrag liegt der Plan "Tektur zu Plan D 1a/F 6.1a-92b Bodenaustausch Enteiserfläche Nord/West" zugrunde. Die geplante Enteiserfläche Nord/West befindet sich im Ostteil der im Jahr 1986 mit behördlicher Erlaubnis ausgebeuteten Kiesgrube 1, die anschließend mit setzungsempfindlichem Inertmaterial verfüllt wurde. Die FMG beabsichtigt nunmehr, den Boden auf einer Fläche von ca. 250 m x 120 m bis in grundwasserführende Schichten ca. 8 m tief auszubaggern. Hierfür soll zunächst eine ca. 8-9 m tiefe Schmaldichtwand aus Beton in den Boden eingebracht werden. Anschließend soll die dadurch abgedichtete Baugrube leergepumpt werden. Das zutage geförderte Grundwasser (ca. 30.000-40.000 m³) soll in bestehenden Erdbecken vollständig und unverschmutzt versickert werden. Die Dauer der Bauwasserhaltung ist mit ca. 4 Wochen veranschlagt. Der Grundwasserstand reicht max. bis ca. 1 m unter Geländeoberfläche. Das Gelände weist eine Höhe von 446,00 bis 447,00 m ü. NN auf. Das alsdann ausgekofferte, unverdächtige Inertmaterial soll zum westlichen Rand der ca. 700 m entfernten Seitenentnahme transportiert und in dort noch freigehaltene Vertiefungen eingebracht werden. Die ausgebagerte Grube soll schließlich mit geeignetem, unverdächtigem Dammschüttmaterial aus einer auf dem Flughafengelände gelegenen Kiesgrube wiederverfüllt werden. Nach Beendigung der Bodenaustauschmaßnahmen soll der von der Schmaldichtwand verursachte Grundwasseraufstau, der gemäß den Vorausberechnungen des Ing.-Büros Dr. Blasy & Mader max. ca. 30 cm betragen wird, mittels geeigneten baulichen Maßnahmen auf 10 cm begrenzt werden.

2. Die Planfeststellungsbehörde hat das Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr, die Stadt Freising, das Landratsamt Freising, das Wasserwirtschaftsamt Freising und das Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft am Verfahren beteiligt.

Das Wasserwirtschaftsamt Freising hat als amtlicher Sachverständiger im Gutachten vom 29.01.1991 festgestellt, daß die Planung der FMG die wasserwirtschaftlichen Anforderungen erfülle und Belange Dritter nicht neu, anders oder stärker als bisher berührt werden.

Abgesehen von diesem Gutachten sind bei der Anhörung keine Stellungnahmen ergangen.

Von einer öffentlichen Auslegung des Tekturplans hat die Planfeststellungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen aus Gründen der Verfahrensökonomie abgesehen, da durch das Änderungsvorhaben niemand in seinen Belangen berührt wird, wie sich aus dem umfassenden Gutachten des Wasserwirtschaftsamts ergibt.

C. Entscheidungsgründe

1. Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern als Planfeststellungsbehörde ergibt sich § 10 Abs. 1 LuftVG i.V.m. § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Planfeststellungsverfahren nach dem Luftverkehrsgesetz (BayRS 960-1-2-W), § 14 Abs. 1 WHG und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG. Aufgrund der Konzentrationswirkung der Planfeststellung entscheidet die Planfeststellungsbehörde auch über die Erteilung der Gestattungen für Gewässerbenutzungen, die mit dem Vorhaben verbunden sind.

2. Rechtsgrundlagen

2.1 Gestaltung und Durchführung des Planänderungsverfahrens erfolgte nach § 10 LuftVG i.V.m. Art. 72 Abs. 1, Art. 73 Abs. 2, 3 und 8, Art. 76 Abs. 1, Art. 40, Art. 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayVwVfG, § 14 Abs. 3 WHG.

Der Ergänzungsantrag, der die nochmalige "Naßauskiesung" und Wiederverfüllung des Ostteils der ehemaligen Kiesgrube 1 auf dem Flughafengelände zum Gegenstand hat, betrifft untergeordnete, klar abgrenzbare Teilaspekte der Flughafenplanung. Die vom Ergänzungsantrag aufgeworfenen Fragen und Belange waren aus diesem Grund einer gesonderten Betrachtung zugänglich. Das Planänderungsverfahren konnte somit auf die Untersuchung und Würdigung der potentiellen Auswirkungen der mit den Bodenaustauschmaßnahmen verbundenen Grundwasser- und Bodenveränderungen beschränkt bleiben.

Die Entscheidung über den Planänderungsantrag erging im Einvernehmen mit der ansonsten für den Vollzug des Wasserrechts zuständigen Kreisverwaltungsbehörde.

2.2 Die Gestattungen zur Gewässerbenutzung wurden hinsichtlich der

- beschränkten Erlaubnis zur Bauwasserhaltung nach Art. 17 BayWG, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 4 und § 7 WHG, Art. 84 BayWG, Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG, § 8 und § 9 LuftVG
 - der Bewilligung zum Aufstauen nach § 8, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 2, § 4 WHG, Art. 84 BayWG, Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG, § 8 und § 9 LuftVG
- erteilt.

Die nachträglichen Auflagen für die wiederverfüllte Kiesgrube im ganzen ergeben sich aus § 5 Abs. 1 WHG. Versagungsgründe i.S.v. § 6 WHG lagen nicht vor.

2.3 Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erging gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO.

2.4 Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 LuftKostV, § 10 Abs. 1 Nr. 5 und § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG.

3. Die Gewässerbenutzung durch die Schmaldichtwand als Tiefbauwerk und durch das Auspumpen der Baugrube ist flughafenbetriebstechnisch gerechtfertigt, da der Untergrund des Geländes, über das die Rollbahnverlängerung für den Enteisbereich geführt werden soll, keine hinreichende Tragfähigkeit aufweist und deshalb zum Zweck des Aufbringens der Betondecke ausgewechselt werden muß.

4. Abwägung

4.1 Belange

4.1.1 Schädliche Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft sind nicht zu erwarten. Etwaige Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts, die mit dem geplanten Tiefbauvorhaben unter Umständen einhergehen könnten, werden durch die vom Wasserwirtschaftamt Freising vorgeschlagenen Auflagen verhütet. Bei Einhaltung dieser besonderen Auflagen und der allgemeinen wasserwirtschaftlichen Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses, der Regeln der Technik und der baubegleitenden Hinweise des Wasserwirtschaftsamts werden von dem geplanten Tiefbauvorhaben keine nennenswerten Auswirkungen ausgehen.

Gemäß den Feststellungen des Wasserwirtschaftsamts wird es während der Bauwasserhaltung nicht zu Grundwasserabsenkungen außerhalb der Baugrube kommen. Der vorübergehende Grundwasseraufstau von 30 cm kann im Hinblick auf die Kürze der Bauzeit hingenommen werden. Eine Beeinträchtigung der Flughafengebäude im nördlichen Bebauungsband ist nicht zu erwarten. Dies gilt erst recht für die weit entfernten Grundstücke Dritter außerhalb des Flughafengeländes. Die geplante Versickerung des entnommenen Grundwassers entspricht dem im PFB 1979 S. 87 enthaltenen Gebot der Wiedereinleitung ins Grundwasser. Die von der FMG vorgesehenen Sickerflächen Nr. 66 und Nr. 67 weisen eine ausreichende Kapazität auf. Der fortwährende Grundwasseraufstau wird 10 cm nicht übersteigen, so daß sich die Erstreckung der Bewilligung auf die Enteiserfläche in die Regelung der Nr. V.6.1 des PFB einfügt. Gemäß der Erkenntnis im PFB 1979 S. 463 ist ein Aufstau bis zu 10 cm als geringfügig und demnach unschädlich anzusehen.

4.1.2 Die Bausicherheit, insbesondere die Standfestigkeit der Schmalwand ist gewährleistet.

Gemäß Nr. IV.9.1.3 des PFB darf mit der Ausführung der Bauarbeiten erst begonnen werden, wenn dem Wasserwirtschaftsamt Freising die von einem staatlich anerkannten Prüfeningenieur geprüften Standsicherheitsnachweise vorliegen und die Prüfung keine Bedenken gegen die Standsicherheit ergeben hat.

Das Tiefbauvorhaben (Wand + Abgrabung) ist zwar gem. Art. 2 Abs. 1 BayBO bauordnungsrechtlich relevant (siehe auch § 9 Abs. 1 Satz 3 BayBO), wegen der hier erteilten wasserrechtlichen Gestattungen bedarf es aber nach Art. 87 Abs. 1 Nr. 1 BayBO keiner Baugenehmigung. Die Verfüllung der

noch offenen Stellen im Bereich der Seitenentnahme erfolgt im Rahmen und im Zuge der vorgeschriebenen landschaftsarchitektonischen Gestaltung des Flughafengeländes und ist deshalb nicht selbständig rechtserheblich.

4.2 Würdigung

Die Ermittlung der möglichen Auswirkungen der mit dem vorliegenden Änderungsbeschluß zugelassenen Gewässerbenutzungen hat ergeben, daß hierdurch weder öffentliche noch private Interessen beeinträchtigt werden. Dem Änderungsantrag konnte somit ohne Hintanstellung anderer Belange Rechnung getragen werden.

5. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung und die sich daraus ergebende Möglichkeit, mit der Durchführung des Bodenaustausches unbeschadet eventueller Rechtsbehelfe Dritter alsbald beginnen zu können, liegt im öffentlichen Interesse und auch im überwiegenden Interesse der Unternehmerin. Im Hinblick darauf, daß die S/L-Bahnsysteme mitsamt den Rollbahnverlängerungen für die Enteiserflächen bis zur Aufnahme des Probebetriebs Ende 1991 fertiggestellt sein müßten, ist das hier zugelassene Tiefbauvorhaben als Voraussetzung für die anschließenden oberirdischen Betonierungsmaßnahmen dringlich. In Ansehung des Umstandes, daß sich das Änderungsvorhaben nicht nachteilig auf Dritte auswirken wird, konnte dem Antrag der FMG somit ohne Bedenken auch diesbezüglich stattgegeben werden.

6. Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin. Die Gebühren wurden nach Nr. V.7 a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV bemessen.

Die Auslagen wurden für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes in Rechnung gestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage muß innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides schriftlich beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 8000 München 34 erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden, ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

I.A.

Grote
Oberregierungsrat